

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/53_2016

Lausanne, 2. Dezember 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. November 2016 (1B_407/2016)

Fortsetzung von Sicherheitshaft durch Bundesstrafgericht bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Sicherheitshaft gegen einen Mann, der vom Bundesstrafgericht am 18. März 2016 wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation und Verstössen gegen das Ausländergesetz zu vier Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Das Bundesstrafgericht hat beim Betroffenen zu Recht Fluchtgefahr bejaht. Die bisherige Haftdauer ist verhältnismässig.

Das Bundesstrafgericht hatte den Mann am 18. März 2016 wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz und wegen versuchter Förderung der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz schuldig gesprochen (Urteil SK.2015.45). Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten. Gegen das Strafurteil erhob der Verurteilte Beschwerde ans Bundesgericht, die gegenwärtig noch hängig ist. Zusammen mit der Verurteilung des Betroffenen hatte das Bundesstrafgericht zur Sicherung des Strafvollzugs die Fortdauer von Sicherheitshaft gegen den Mann angeordnet.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes gegen die Fortdauer der Sicherheitshaft ab. Das Bundesstrafgericht hat den Haftgrund der Fluchtgefahr zu Recht bejaht. Als insgesamt ausreichend konkrete Fluchtindizien stufte es dabei ohne Verletzung von Bundesrecht die drohende empfindliche Freiheitsstrafe ein, die Kontakte des Betroffenen zu internationalen Schleusern, seine mangelnde soziale Integration in

der Schweiz sowie seine irakische Herkunft. Die bisher ausgestandene strafprozessuale Haft (Untersuchungshaft und Sicherheitshaft) ist zudem noch nicht in grosse Nähe der zu erwartenden Freiheitsstrafe gerückt und erweist sich damit als verhältnismässig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 2. Dezember 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1B_407/2016 ins Suchfeld ein.